

413.111

**Verordnung  
über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen  
an Mittel- und Berufsschulen  
(Mittel- und Berufsschullehrerverordnung)**

(Änderung vom ....)

*Der Regierungsrat beschliesst*

I. Der Anhang zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

*1. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b*

Klasse 18 Neuer Text:

*Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung*

Klasse 19 Der dritte Abschnitt „an Hauswirtschaftskursen...“ wird aufgehoben.

Klasse 20 lit. a. an Mittelschulen

es wird ein zweiter Abschnitt (nach „mit Hochschulabschluss ohne Diplom...“) eingefügt:

*- an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und Befähigung für Sekundarstufe II oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach.*

Klasse 21 lit a. an Mittelschulen

Der dritte Abschnitt „an Hauswirtschaftskursen...“ wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.